

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2018.147 vom 11. Oktober 2018**

SO Obergericht, 2018-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2018.147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2018.147)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2018.147 du 11 octobre 2018

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2018.147 del 11 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 5. Oktober 2018 reichte A.\_\_\_\_ (im Folgenden die Gesuchstellerin) beim Richteramt Olten-Gösgen ein Arrestgesuch gegen die B.\_\_\_\_ AG (im Folgenden die Gesuchsgegnerin) ein. Darin verlangte sie, es sei ihr in der Betreuung Nr. 21■807■498 des Betreibungsamtes des Kantons [...] der Arrest über den Betrag von CHF 100'000.00 zu bewilligen und die Grundstücke Nrn. [...], [...], [...], [...], [...], Grundbuchamt Olten-Gösgen, mit Arrest zu belegen, u.K.u.E.F.

### **E. 2**

Mit Urteil vom 11. Oktober 2018 wies der Amtsgerichtspräsident das Arrestgesuch ab und auferlegte der Gesuchstellerin die Gerichtskosten von CHF 500.00.

### **E. 3**

Gegen dieses Urteil erhob die Gesuchstellerin am 29. Oktober 2018 frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht und verlangte dessen Aufhebung und die Gutheissung des Arrestgesuchs, eventualiter die Rückweisung der Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz, u.K.u.E.F.

### **E. 4**

Die Gesuchstellerin rügt in ihrer Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz habe sich mit ihren Argumenten gar nicht auseinandergesetzt und diese als reine Parteibehauptung abgeschmettert. Weiter rügt sie, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden. Dazu schildert sie, an welchen Gesellschaften im Immobilienbereich die Brüder E.\_\_\_\_ beteiligt sind und welche dieser Gesellschaften in Konkurs gefallen oder umbenannt worden sind. Weiter wiederholt sie ihre Darstellung zu den Grundstückkäufen, zur Vereinbarung des Kreditvertrages, zur Betreuung, zur Zustellung des Rechtsöffnungsgesuchs und zum Angebot des Stillhalteabkommens. Abschliessend hält sie fest, im angefochtene Urteil sei nicht auf die ausgeführten Tatsachen eingegangen worden. Dabei werde ersichtlich, dass sich der Schuldner - gemeint ist wohl [...] E.\_\_\_\_ - in der Gründung, Umwandlung und in der Liquidation von Gesellschaften auskenne und diese rege benutze, um den Verbindlichkeiten zu entgehen. Auch die Auskunft, später auch noch gerichtlich vorgehen zu können, lasse darauf schliessen, dass auch die paulianische Anfechtung bekannt sei. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der Schuldnerin sowie den Tätigkeiten bzw. Beteiligungen von Herrn E.\_\_\_\_ [...] in den diversen Gesellschaften, alle mit Firmenzweck im Immobilienbereich, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit und somit Gefahr, dass Vermögenswerte auf irgendeine Weise beiseitegeschafft würden.

5.1 Die Beschwerde ist ein unvollkommenes ausserordentliches Rechtsmittel, mit welchem unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden kann (Art. 320 ZPO). Sie ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdebegründung ist u.a. darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Es besteht eine Rügepflicht (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2016, N 15 zu Art. 321).

5.2 Das Bundesgericht hat die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde im Entscheid 5D\_146/2017 vom 17. November 2017 wie folgt konkretisiert: Das kantonale Beschwerdeverfahren dient wie das Berufungsverfahren der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Die konkreten Beanstandungen müssen in der Beschwerde vorgebracht werden. Dabei gelten für die Beschwerde mindestens dieselben Begründungsanforderungen wie für die Berufung. Begründen bedeutet demnach aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Der Anforderung genügt der Beschwerdeführer im kantonalen Rechtsmittelverfahren nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht.

6.1 Die Gesuchstellerin wiederholt in ihrer Beschwerde das, was bereits im Arrestgesuch vorgetragen wurde. Es trifft zwar zu, dass die Begründung des angefochtenen Entscheids recht knapp ist. Trotzdem wäre es Aufgabe der Gesuchstellerin gewesen, aufzuzeigen, was denn am angefochtenen Entscheid falsch ist und insbesondere inwiefern die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig ist. Diesem Erfordernis ist nicht genüge getan, wenn die Sachverhaltsdarstellung einfach wiederholt wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden. Denn es reicht nicht aus, eine eigene, nachvollziehbare Sachverhaltsfeststellung vorzutragen. Vielmehr wäre darzulegen, dass die Beweiswürdigung des Vorderrichters geradezu willkürlich ist. Die Beschwerde genügt den Anforderungen an die Begründung somit nicht.

6.2 Darüber hinaus sind auch die von der Gesuchstellerin gezogenen Schlüsse wenig zwingend und eindeutig. Glaubhaft zu machendes objektives Tatbestandselement des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen, und zwar in der subjektiven Absicht des Schuldners, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen. Zwar ist entgegen dem strikten Wortlaut der Arrestgrund bereits dann gegeben, wenn der Wille des Schuldners, dem Gläubiger Vollstreckungssubstrat zu entziehen, aus Vorbereitungshandlungen ersichtlich ist, da bei Vollendung des objektiven Merkmals jeder Arrest zu spät käme (Urteil 5P.256/2006 vom 4. Oktober 2006, E.2.1). Dennoch bedarf es eines Nachweises objektiver Umstände, die mit dem nötigen Konkretisierungsgrad das gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Beiseiteschaffen von Vermögenswerten belegen (a.a.O., E.2.2). In der gesamten Begründung des Arrestgesuchs finden sich indessen keine Umstände, welche mit einer ausreichenden Eindeutigkeit auf eine solche Absicht hinweisen. Jedenfalls stellen Kenntnisse in der Gründung, Umwandlung und in der

Liquidation von Gesellschaften oder die Beteiligung einer Person an verschiedenen Immobiliengesellschaften noch keine klaren Indizien dafür dar, dass demnächst Vermögenswerte beiseitegeschafft werden könnten. Beides sind Umstände, die regelmässig anzutreffen sind. Ebenso wenig lässt sich aus der Kenntnis der paulianischen Anfechtung ableiten. Als blosser Behauptung zu qualifizieren ist sodann das Vorbringen, dass die Gesuchsgegnerin bzw. [...] E.\_\_\_\_ ihre bzw. seine Kenntnisse und Stellung dazu rege benutzt, um den Verbindlichkeiten zu entgehen. Soweit die Gesuchstellerin zudem vorträgt, obwohl das Grundstück verkauft worden sei, habe die Firma das Geld nicht vollständig bezahlt, sondern die Firma in Konkurs gehen lassen, wobei diese Gefahr wieder bestehe, vertauscht sie gar die Gesellschaften der Gesuchsgegnerin und der C.\_\_\_\_ GmbH. Dass es zu Konkursen gekommen ist, ist kein Hinweis auf ein bevorstehendes Beiseiteschaffen von Vermögenswerten. Es wird denn auch nicht glaubhaft dargelegt, dass es dabei zu einem verpönten Verhalten gekommen ist, bei dem Vermögenswerte verschwunden sind. Auch wenn die Gesuchsgegnerin allenfalls zahlungsunwillig oder gar zahlungsunfähig ist und das gegen sie geführte Zwangsvollstreckungsverfahren mit Hürden verbunden ist, ergibt sich daraus noch lange nicht der geltend gemachte Arrestgrund. Vielmehr müssen unlautere Vorkommnisse vorliegen, damit Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG anwendbar wäre. Eine allgemeine Vermögensgefährdung genügt nicht (Oger ZH, 13. März 2008, abrufbar unter [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch), Entscheide zu Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2).

#### **E. 7**

Zur Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann nochmals festgehalten werden, dass die Begründung des angefochtenen Entscheids in der Tat recht kurz ist. Wie soeben festgestellt, erschöpfen sich die Ausführungen der Gesuchstellerin in Vermutungen und laufen auf einen unzulässigen Verdachtsarrest hinaus. Indem der Vorderrichter diese Vorbringen als blosser, subjektive Parteibehauptungen qualifiziert hat, mit welchen der Arrestgrund des Beiseiteschaffens von Vermögenswerten nicht genügend belegt wird, hat er mit anderen Worten ■ zutreffend ■ erklärt, dass keine objektiven Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Beiseiteschaffen von Vermögenswerten vorgetragen wurden. Dies ist die wesentliche Überlegung. Der angefochtene Entscheid ist damit genügend begründet, auch wenn sich der Vorderrichter nicht zu jeder einzelnen Verdächtigung der Gesuchstellerin geäussert hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang hat die Gesuchstellerin die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens zu bezahlen. Die Entscheidgebühr wird nach Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG (SR 281.35) auf CHF 750.00 festgesetzt. Sie wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 800.00 verrechnet. Der Betrag von CHF 50.00 ist der Gesuchstellerin zurückzuerstatten. Bereits nach dem Ausgang des Verfahrens kann der Gesuchstellerin keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. A.\_\_\_\_ hat die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von CHF 750.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die verbleibenden CHF 50.00 werden A.\_\_\_\_ zurückerstattet.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt über CHF 30'000.00.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.